

## **Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2016, Nr. 9, wird kundgemacht:

**§ 1.** Nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen sowie alle weiteren Eingaben einschließlich aller Beilagen an das Patentamt, die sich ausschließlich auf das Anmeldeverfahren beziehen, können bis zur Erteilung des Schutzrechtes beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form vorbehaltlich § 3 unter Verwendung der epoline<sup>®</sup>-Software, welche kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eingereicht werden.

**§ 2.** (1) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des Europäischen Patentamtes (EPA) (<http://www.epo.org/applying/online-services/security.html>) wird anerkannt.

(2) Bei Verwendung der Software gemäß § 1 sind neben den technischen Voraussetzungen, die für die Einreichung in elektronischer Form beim Österreichischen Patentamt gelten, die für die Verwendung dieser Software vom EPA getroffenen Regelungen

(<http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/olf-license-de.pdf>;

[http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/version5/OLF5\\_UserGuide\\_DE\\_110526.pdf](http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/version5/OLF5_UserGuide_DE_110526.pdf);

<http://docs.epoline.org/onlinefilingdocs/legalnoticescopyright.pdf>)

zu beachten.

**§ 3.** (1) Nationale Patentanmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form auch unter Verwendung des vom Patentamt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingereicht werden, sofern die Zahlung der erforderlichen Gebühren während des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen erfolgt.

(2) Zur Einreichung gemäß Abs. 1 sind Unternehmen berechtigt,

1. die kleinere und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003 S. 36, sind,

2. deren Gründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und

3. bei denen die Beteiligung eines Großunternehmens nicht höher als ein Viertel ist.

**§ 4.** Eine in elektronischer Form eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung erhält den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt eingegangen sind, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen für eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung den Erfordernissen des Patentgesetzes bzw. des Gebrauchsmustergesetzes genügen.

**§ 5.** (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird während des Übertragungsvorgangs vom Österreichischen Patentamt elektronisch bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.

(3) Die Empfangsbescheinigung enthält eine Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Patentamt vergebene Referenz- oder Anmeldeummer sowie die Liste der übermittelten Dateien.

(4) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

**§ 6.** (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender, soweit er ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

**§ 7.** Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in Papierform beziehen, gelten naturgemäß nicht für in elektronischer Form durchgeführte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

**§ 8.** (1) In elektronischer Form durchgeführte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen bedürfen keiner eigenhändigen oder urschriftlichen Unterschrift im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

(2) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des EPA (§ 2 Abs. 1) sowie andere vom elektronischen Anmeldesystem unterstützte Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Anmeldeverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, BGBl. I Nr. 50/2016.

(3) Wird die elektronische Anmeldung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail- Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

**§ 9.** (1) Wird in der Anmeldung ein Antrag auf Nennung als Erfinder gestellt und ist der Anmelder nicht der Erfinder, hat der Erfinder seine Zustimmung mittels eigenhändiger Unterschrift in einer gesonderten Beilage zu erklären. Ein Antrag auf Nennung als Erfinder durch einen Erfinder, der nicht zugleich Anmelder ist, bedarf auch bei in elektronischer Form durchgeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen weiterhin dessen eigenhändiger Unterschrift. Bestehen Zweifel darüber, ob die Unterschrift von der im Antrag genannten Person stammt, kann die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch schriftliche Eingabe in Papierform mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift dieser Person aufgetragen werden.

(2) Enthält eine in elektronischer Form durchgeführte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ein Sequenzprotokoll im Sinne des § 17 Abs. 1 PAV, ist dieses ebenfalls in dieser Form einzureichen.

**§ 10.** Diese Kundmachung tritt mit 17. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2011, Nr. 11, S. 170, idF PBl. 2014, Nr. 2, S. 27, außer Kraft.